

**Satzung der Gemeinde Kriftel über Stellplätze oder Garagen  
für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder  
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund

1. der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I Seite 534),
2. der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 655)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 01. Juni 1995 folgende

**Satzung der Gemeinde Kriftel über Stellplätze oder Garagen  
für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder  
(Stellplatzsatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Stellplatz- und Abstellplatzpflicht**

(1) Bauliche und sonstige Anlagen im Gesamtgebiet der Gemeinde Kriftel, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit an einem geeigneten Standort nach Maßgabe dieser Satzung hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. § 83 Abs. 2 HBO bleibt unberührt.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit an einem geeigneten Standort nach Maßgabe dieser Satzung hergestellt werden, daß sie die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. § 83 Abs. 2 HBO bleibt unberührt.

(4) Für das Gesamtgebiet der Gemeinde Kriftel wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

(5) Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## **§ 2**

### **Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen Besuchern überlassen werden.

(3) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag zu befestigen, sofern nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.

(4) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für zehn Abstellplätze für Fahrräder ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in ein Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von 4-6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

(5) Die Dachflächen von Tiefgaragen und Parkdecks sind, soweit sie nicht selbst als Stellplatzflächen genehmigt sind, zu begrünen. Flachdächer ebenerdiger Reihengaragenanlagen sind zu 50 % zu begrünen.

(6) Vor Garagentoren, Zufahrten zu Garagen, Stellplatzanlagen (Parkplatz), Schranken und sonstige die freie Zufahrt zeitweilig hindernden Anlagen mit Zufahrt unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m Länge vorzusehen. Ausnahmen können bei Kleingaragen und Stellplatzanlagen gleicher Größenordnung zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen.

(7) Sofern anstelle von Abstellplätzen für Fahrräder in Gebäuden Abstellräume für Fahrräder hergestellt werden, sind sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht zugänglich, ebenerdig anzuordnen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Zugänglichkeit über Rampen bei max. 1,5 m Höhendifferenz erreicht wird.

### § 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Für die Planungen von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder sind die Bestimmungen der Garagenverordnung (GaVo) zur Hessischen Bauordnung sowie die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR - in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Folgende Mindeststellplatzgrößen zuzüglich der Flächenanteile für Zufahrten werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus bis höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger, Mindestmaße **2,30 m x 5,00 m**,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen Mindestmaße **3,00 m x 6,00 m**
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus Mindestmaße **3,50 m x 18,00 m**,
4. ein Fahrrad Mindestmaße **0,60 m x 2,00 m**.

(3) Sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen pro Baugrundstück nicht breiter als 6,0 m sein. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme bei Eckgrundstücken zugelassen werden. Ansonsten sind Abweichungen nur in Gewerbegebieten zulässig.

### § 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der auf dem Baugrundstück zu schaffenden Stellplätze bemißt sich nach der beigefügten Anlage zu dieser Ortssatzung. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen oder gefordert werden.

(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(5) Werden Schaulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für entsprechende Versammlungsstätten.

(6) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.

(7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze gemäß beigefügter Anlage in der Addition Bruchteile von Stellplätzen, so sind diese bis zu 0,49 abzurunden und von 0,5 aufzurunden.

(8) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## **§ 5 Ablösebetrag**

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Kriftel wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Kriftel einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung oder der Nachweis von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Für die Ablösung von Stellplätzen werden folgende Berechnungsgrößen und Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1	18 qm	15.000,00 DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	50 qm	25.000,00 DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 3	150 qm	35.000,00 DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 4	2 qm	500,00 DM

## **§ 6 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen im Gesamtgebiet der Gemeinde Kriftel, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit an einem geeigneten Standort nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen;

2. entgegen § 1 Abs. 2 wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung vornimmt, ohne Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit an einem geeigneten Standort nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen;
3. entgegen § 1 Abs. 3 sonstige Änderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 1 vornimmt, ohne Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit an einem geeigneten Standort nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen, die die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994, (BGBl. I Seite 1440) findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 obig in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 655) ist der Gemeindevorstand.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am 31. Mai 1995 tritt die Satzung der Gemeinde Kriftel über die Herstellung von Stellplätzen und Ablösung der Verpflichtung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 21. Oktober 1988 außer Kraft.

65830 Kriftel, den 02. Juni 1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Dünte  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekanntgemacht  
in der Wochenzeitung  
"Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 16. Juni 1995  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 86/VI/1995



**Anlage 1**  
**zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Kriftel**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Mehrfamilienwohngebäude	1,5 Stpl. je Wohnung	keine
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	keine
1.3	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	keine
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	keine
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 50 qm Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 200 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucher/innenplätze	1 je 30 qm Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnißcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtl. Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überört. Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb nach 6.1 und 6.2	1 je 25 Betten
7.	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	8 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
8.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je Automat, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je Automat mind. 2 Stpl.
9.	<b>Verschiedenes</b>		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche

Bei Bauvorhaben, für die in dieser Tabelle keine Richtwerte für den Stellplatzbedarf nachgewiesen sind, ist die Richtzahlentabelle gem. Erlaß des HMdl vom 23. Juni 1992 anzuwenden (StAnz. 1992, S. 1676).

**Erste Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Kriftel über Stellplätze oder  
Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für  
Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

siehe:

Artikelsatzung der Gemeinde Kriftel zur Einführung des EURO  
- **Euroeinführungssatzung - (ESS)** - Trennblatt 45

**Artikel 7, Seite 13**